

Beschluss

des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Festlegung von Vorgaben gemäß Teil 1 § 22 Abs. 3 Satz 4 der Richtlinie zur datengestützten einrichtungsübergreifenden Qualitätssicherung (DeQS-RL)

Vom 20. März 2025

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat in seiner Sitzung am 20. März 2025 auf Grundlage von Teil 1 § 22 Absatz 3 der Richtlinie zur datengestützten einrichtungsübergreifenden Qualitätssicherung – DeQS-RL die Festlegung von Vorgaben gemäß Teil 1 § 22 Absatz 3 Satz 4 DeQS-RL (**Anlage**) beschlossen.

Berlin, den 20. März 2025

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken

Vorgaben gemäß Teil 1 § 22 Abs. 3 Satz 4 DeQS-RL**Tabelle 1 Ausgaben der LAG**

	Ist [Jahr] in €
1. Personalkosten (Summe)	
1.1 Löhne und Gehälter	
1.2 Sozialversicherungsbeiträge	
1.3 Sonstige Personalausgaben (Altersversorgung, Berufsgenossenschaft, Versicherungen, ...)	
1.4 Fortbildungen/Qualifizierungen	
2. Sach- und Dienstleistungskosten (Summe)	
2.1 Miete Geschäftsstelle inkl. Nebenkosten und Strom	
2.2 Bürobedarf, Post-, Telefon- und Internetgebühren; Wartung, Instandhaltung, Reparaturen und Reinigung	
2.3 Reisekosten Angestellte	
2.4 Kosten für von der Richtlinie vorgegebene Fachgremien (Summe)	
2.4.1 Bewirtungskosten u.a.	
2.4.2 Kosten für Patientenbeteiligung	
2.5 Kosten für Auswertestellen/ Datenauswertungen (von LAG beauftragte Stelle gemäß DeQS-RL Teil 1 § 6 Absatz 2 (Summe)	
2.6 Kosten für Datenannahmestelle (von LAG beauftragte Dritte gemäß DeQS-RL Teil 1 § 9 Absatz 1 Satz 6) (Summe)	
2.7 Sonstige Kosten / Anschaffungen	
2.7.1 Fachliteratur, Beiträge für Fachgesellschaften, Software und Büromaschinen (Produktwert unter Grenzwert exkl. Umsatzsteuer gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 EstG in der jeweils geltenden Fassung)	
2.7.2 Steuer- und Rechtsberatung	
2.7.2.1 Davon „Gründungskosten“: Kosten juristischer Dienstleistungen bei Erstellung des LAG-Vertrags	
2.7.3 Sonstige Fremdleistungen (welche?)	

2.7.4 Sonstiges	
3. Abschreibungen (Summe) (Büroeinrichtung, Hardware und Software im Wert von über Grenzwert exkl. Umsatzsteuer gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 EstG in der jeweils geltenden Fassung, Büromaschinen)	
Gesamtausgaben (ohne Abschreibungen, d.h. Summe aus 1. und 2.)	
Falls zutreffend: Welche Kosten (von 1. und 2.) entfallen auf besondere Aufgabenbereiche der LAG (wie z.B. Landesprojekte)?	
Gesamtausgaben inkl. Abschreibungen (Summe aus 1., 2., und anteilig 3.)	
Gesamtausgaben inkl. Abschreibungen zzgl. Ausgaben für Datenannahmestelle gemäß Tabelle 2	

**Tabelle 2 Ausgaben für die Funktion der Datenannahmestelle bei der LAG
(als „davon“ der Kosten für die LAG insgesamt gemäß Tabelle 1)**

Ausgaben	Ist [Jahr] in €
1. Personalkosten (Summe)	
1.1 Löhne, Gehälter, Sozialversicherungsbeiträge	
1.2 Sonstige Personalausgaben (Altersversorgung, Berufsgenossenschaft, Versicherungen, ...)	
1.3 Fortbildungen/Qualifizierungen	
2. Sach- und Dienstleistungskosten (Summe)	
2.1 Miete inkl. Nebenkosten und Strom	
2.2 Sonstige Sachausgaben: Bürobedarf, Post-, Telefon- und Internetgebühren; Wartung, Instandhaltung, Reparaturen und Reinigung, Fachliteratur, Software und Büromaschinen (Produktwert unter Grenzwert exkl. Umsatzsteuer gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 EstG in der jeweils geltenden Fassung) usw.	
2.3 Reisekosten Angestellte	
2.4 Sonstige Aufwendungen (Summe)	
3. Abschreibungen (Summe)	
Gesamtausgaben 1. und 2. (Summe)	
Gesamtausgaben 1., 2. und anteilig 3. (Summe)	

Tabelle 3 Personalbesetzung

Tabelle 3 wird nicht veröffentlicht, sondern lediglich dem G-BA (UA QS) übermittelt.

Personalbesetzung LAG X (Anzahl Vollzeitäquivalente)	
	Ist [Jahr]
Position/Qualifikation	
...	
...	
...	

Tabelle 4 Begleitstatistik der LAG

		Anzahl (bezogen auf das Kalenderjahr)
Leistungserbringer, die von LAG betreut werden	gesamt	
	Krankenhäuser	
	Vertragsärzte (im Kollektivvertrag)	
	Vertragsärzte (im Selektivvertrag)	
Eingeleitete Stellungnahmeverfahren		
	davon schriftliche Verfahren	
	davon Gespräche	
	davon Begehungen	
Fachkommissions-Sitzungen		
Eingeleitete QS-Maßnahmen nach DeQS-RL Teil 1 § 17 Absatz 3 und 4	Stufe 1	
	Stufe 2	

Für die Tabellen 1, 2 und 4 gilt: Angaben, die einen Rückschluss auf personenbezogene Daten von Einzelpersonen ermöglichen, sind zu unterlassen.